



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen für NTT Global Data Centers EMEA GmbH

05. Mai 2020 | Version 1.0

1. Geltungsbereich

- 1.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie deren Anlagen und Einrichtungen der NTT Global Data Centers EMEA GmbH (im Folgenden »NTT«) zur Durchführung von Veranstaltungen, sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen an den Kunden (im folgenden auch »Veranstalter«). Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume und anderer Flächen.
- 1.2** Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NTT, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 1.3** Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

- 2.1** Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrags des Kunden und/oder des Veranstalters durch NTT zustande; diese sind die Vertragspartner. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern NTT eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. NTT haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn NTT die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung NTT beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von NTT beruhen. Einer Pflichtverletzung seitens NTT steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 2.2** Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von NTT auftreten, wird NTT bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, NTT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 2.3** Alle Ansprüche gegen NTT verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NTT beruhen.
- 2.4** Der Kunde und Veranstalter haften für die Einhaltung sämtlicher für sie einschlägigen gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie aller sonstigen sie treffenden rechtlichen Anforderungen.

3. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 3.1** NTT ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von NTT zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 3.2** Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 3.3** Alle Preise sind in Euro und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 3.4** Rechnungen von NTT ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. NTT ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist NTT berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 %-Punkten bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. NTT bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 3.5** NTT ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können schriftlich vereinbart werden.
- 3.6** Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von NTT aufrechnen oder mindern.

4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- 4.1** Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit NTT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von NTT. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung von NTT zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 4.2** Sofern zwischen NTT und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von NTT auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber NTT ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Klausel 4 Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
- 4.3** Tritt der Kunde erst zwischen der 4. und der 2. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist NTT berechtigt, 50 % des vereinbarten Mietpreises in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 90 % des Mietpreises.
- 4.4** Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. Rücktritt von NTT

- 5.1** Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist NTT in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von NTT auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 5.2** Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel 3 Nummer 5 verlangte Vorauszahlung trotz Fristsetzung nicht geleistet, so ist NTT ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3** Ferner ist NTT berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise:
- falls höhere Gewalt oder andere von NTT nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
 - NTT begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das NTT-Ansehen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von NTT zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel 1 Nummer 2 vorliegt.
- 5.4** Bei berechtigtem Rücktritt seitens NTT entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Veranstalter verpflichtet, NTT unaufgefordert mitzuteilen, wenn die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung aufgrund ihres Inhaltes oder Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder NTT-Belange zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

6. Zugang zum Rechenzentrum

- 6.1** Für das Betreten des NTT-Betriebsgeländes erhält jeder Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, Dienstleister oder sonstiger Dritter gegen Vorlage und Hinterlegung eines Lichtbildausweises eine Besucherkarte. Der Besucher erhält bei Verlassen des Betriebsgeländes gegen Aushändigung der Besucherkarte und des Zutrittsausweises den Lichtbildausweis zurück. Die Besucherkarte ist ständig mitzuführen und gut sichtbar zu tragen. Der Besucher ist nicht zum Betreten von Betriebsbereichen außerhalb der für den Besuch notwendigen Wege und Räume berechtigt. Nach Beendigung des Besuchs ist das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- 6.2** Auf dem Gelände/in den Rechenzentrum-Gebäuden ist das Rauchen und offenes Feuer verboten.
- 6.3** Fotografieren, Filmen und Videoaufnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung von NTT erlaubt.

- 6.4** Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Mitgeführte Gegenstände können beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes einer Kontrolle durch NTT unterliegen.
- 6.5** Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. NTT übt das Hausrecht aus. NTT führt umfassende Zutrittskontrollen und Videoüberwachung auf dem gesamten Gelände durch.
- 6.6** Alle Angaben, die NTT vor dem Zutritt auf das Gelände einfordert, erfolgen ausdrücklich auf freiwilliger Basis. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann NTT von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt verweigern. NTT archiviert die Daten der Zutritts- und Zugangskontrolle und speichert diese bei Bedarf auch elektronisch.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken; Weitere betriebliche Anforderungen

- 7.1** NTT hält eine Liste mit ausgewählten Catering-Unternehmen bereit. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, sind Vereinbarungen über das Catering direkt mit einem dieser Anbieter zu treffen. Bei Beauftragung eines nicht von NTT benannten Caterers oder Eigenorganisation erhöht sich der vereinbarte Mietpreis um 10 %.
- 7.2** Zeitungsanzeigen und Veröffentlichungen, die eine Einladung zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen oder Hinweise auf gebuchte Veranstaltungen enthalten, sowie sonstige Werbemaßnahmen, bedürfen grundsätzlich vorheriger Zustimmung von NTT. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung, so hat NTT das Recht, die Veranstaltung abzusagen und auf Unterlassung zu bestehen.
- 7.3** Für Abendveranstaltungen, die nach 22:00 Uhr andauern, behält sich NTT vor, einen Sonderzuschlag für das Personal zu berechnen.
- 7.4** Vereinbarte Raummieten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten mit deren Anlagen und Einrichtungen sowie das vom Veranstalter gewünschte Mobiliar, soweit vorhanden.
- 7.5** Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. NTT behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Option, die Banketträumlichkeiten anderweitig zu vermieten.
- 7.6** Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Plastik etc.), das von Veranstaltern für Konferenzen, Ausstellungen, Präsentationen, etc. angeliefert wird, muss vom Veranstalter selbst entsorgt oder mitgenommen werden. Sollte der Veranstalter NTT mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial betrauen, behält sich NTT vor, die Kosten in Rechnung zu stellen.
- 7.7** Für Musikveranstaltungen hat die GEMA-Anmeldung durch den Veranstalter zu erfolgen.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse; Tätigkeiten des Kunden

- 8.1** Soweit NTT für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Auch Fremdleistungen sonstiger Art bestellt NTT ausschließlich auf Rechnung und im Namen des Kunden. Der Kunde bzw. Veranstalter stellt NTT vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.2** Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt NTT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 8.3** Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von NTT bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen gehen zu Lasten des Kunden, soweit NTT diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf NTT pauschal erfassen und berechnen.
- 8.4** Der Kunde ist mit Zustimmung von NTT berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann NTT eine Anschlussgebühr verlangen.
- 8.5** Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen von NTT ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 8.6** Störungen an von NTT zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit NTT diese Störungen nicht zu vertreten hat.
- 8.7** Die maximal zulässige Personenzahl bei Anmietung der gesamten Räumlichkeiten beträgt 95. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Einhaltung dieser Grenze notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen; Pflichten des Kunden

- 9.1** Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen.
- 9.2** NTT übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von NTT. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.3** Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. NTT ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist NTT berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit NTT abzu-

stimmen. NTT darf die Einbringung auch aus sonstigen berechtigten Gründen ablehnen.

- 9.4** Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterläßt der Kunde das, darf NTT die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann NTT für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 9.5** Notausgänge und Rettungswege sind stets freizuhalten, Fluchtwege bei Bestuhlung einzuhalten.
- 9.6** Der Veranstalter haftet gegenüber NTT für Dienstleister, die in seinem Auftrag in den Räumen von NTT arbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung folgender Obliegenheiten:
- Rauchverbot in den öffentlichen Bereichen
 - Saubere, intakte Garderobe, gedeckte Farben
 - Verzehr von Speisen ausschließlich in zugewiesenen Bereichen
 - Anlieferungen erfolgen nur über Wege, die NTT zuweist
 - Aufbauten in öffentlichen Bereichen sind mit NTT abzustimmen
- 9.7** Der Veranstalter ist verpflichtet, bei seinen Veranstaltungen auf eine der Umgebung angepasste Lautstärke, insbesondere nach 00:00 Uhr, zu achten. NTT ist berechtigt die Lautstärke insoweit zu regulieren, als dass die Lautstärke nicht nachhaltig beeinträchtigt ist.

10. Haftung des Kunden für Schäden

- 10.1** Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, seine Dienstleister oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden, nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 10.2** NTT kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Insbesondere kann NTT vom Kunden einen Nachweis über das Bestehen angemessener Haftpflichtversicherungen verlangen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

- 11.2** Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

NTT Global Data Centers EMEA GmbH

Voltastraße 15
65795 Hattersheim am Main

Geschäftsführer:

Ingmar Dilßner
Volker Ludwig
Florian Winkler

Amtsgericht

Frankfurt am Main
HRB 77478

Stand: 1. Mai 2020